

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 33, Nr. 10, Frankfurt (Oder), 09.11.2022

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil:

1. Bekanntmachung:
Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Ortsbeirates
im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) am 21. August 2022199
2. Bekanntmachung:
Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung
und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen
vom 07.10.2022.....201
3. Bekanntmachung:
Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)205
4. Bekanntmachung:
Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus ihrer 28. Sitzung am 15.09.2022214
5. Bekanntmachung:
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den
Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz220
6. Bekanntmachung:
Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)227
7. Bekanntmachung:
Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters
der Stadt Frankfurt (Oder)228
8. Bekanntmachung:
Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst
öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren
(Straßenreinigungssatzung)228

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister

Kontakt: Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg

Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699
Mail: stadtverordnete@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich.

9. Bekanntmachung:
Bekanntmachung der Liste der Fundtiere – Stand 01.10.2022249
10. Bekanntmachung: Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch, Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch250
11. Bekanntmachung:
Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)253

Ende des Amtlichen Teils

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung:

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) am 21. August 2022

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 24. August 2022 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen	1.095
Zahl der Wähler	346
Zahl der ungültigen Stimmzettel	2
Gültige Stimmen insgesamt	1.031
Ungültige Stimmen	1

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. Wahlvorschlag - Einzelwahlvorschlag Rudolf

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1. Rudolf, Dieter	190
zusammen:	190

2. Wahlvorschlag - Einzelwahlvorschlag Dr. Brückner

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1. Dr. Brückner, Sabine	186
zusammen:	186

3. Wahlvorschlag - Einzelwahlvorschlag Hahnert

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1. Hahnert, Henrik	109

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

zusammen:	109
------------------	-----

4. Wahlvorschlag - Einzelwahlvorschlag Holstein

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1. Holstein, Ines	101
zusammen:	101

5. Wahlvorschlag - Einzelwahlvorschlag Kraus

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1. Kraus, Steffen	102
zusammen:	102

6. Wahlvorschlag - Einzelwahlvorschlag Reschke

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1. Reschke, Mathias	119
zusammen:	119

7. Wahlvorschlag - Einzelwahlvorschlag Walter

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1. Walter, Frank	224
zusammen:	224

Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Wahlvorschlägen

Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträgers)	Stimmenzahl
1. Einzelwahlvorschlag Rudolf	190
2. Einzelwahlvorschlag Dr. Brückner	186
3. Einzelwahlvorschlag Hahnert	109
4. Einzelwahlvorschlag Holstein	101
5. Einzelwahlvorschlag Kraus	102
6. Einzelwahlvorschlag Reschke	119
7. Einzelwahlvorschlag Walter	224
Summe:	1.031

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

Es waren im Wahlgebiet 5 Sitze (= Anzahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter) zu verteilen.

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträgers)	Sitzzahl
1. Einzelwahlvorschlag Rudolf	1
2. Einzelwahlvorschlag Dr. Brückner	1
3. Einzelwahlvorschlag Hahnert	1
4. Einzelwahlvorschlag Holstein	0
5. Einzelwahlvorschlag Kraus	0
6. Einzelwahlvorschlag Reschke	1
7. Einzelwahlvorschlag Walter	1
Summe:	5

Ersatzpersonen

Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

1. Ersatzperson - Einzelwahlvorschlag Kraus

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1. Kraus, Steffen	102
zusammen:	102

2. Ersatzperson - Einzelwahlvorschlag Holstein

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmenzahl
1. Holstein, Ines	101
zusammen:	101

Frankfurt (Oder), den 11. Oktober 2022

Beckmann
Kreiswahlleiter

2. Bekanntmachung:

Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 07.10.2022

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) erlässt die Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (nachfolgend: Veterinäramt) folgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 07.10.2022.

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429
- Artikel 63 bis 65 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687
- Artikel 3 bis 6, 9 bis 12, 45 und 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- §§ 37 und 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 16 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
- §§ 14d und 14e der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 1 Absatz 4 und § 5 Absatz 8 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
- § 80 Absatz 2 Nummern 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung

in der jeweils geltenden Fassung.

**Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
bei Wildschweinen vom 07.10.2022**

A. Festlegung der Restriktionsgebiete

Um die Fundstellen mit dem positiven Virusnachweis werden als Restriktionsgebiete die „**Sperrzone II**“ (**gefährdetes Gebiet**) und darin ein „**Kerngebiet**“ festgelegt. Um das Kerngebiet werden eine „**Weißer Zone**“ sowie entlang der Oder ein „**Schutzkorridor**“ ausgewiesen.

1. Das Kerngebiet schließt die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) **nördlich** der BAB 12 ein.
2. Die weiße Zone (als Teil der Sperrzone II) schließt das Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **südlich** der BAB 12 ein. – siehe Karte der Stadt Frankfurt (Oder) mit Darstellung der Restriktionszonen

B. Angeordnete Maßregeln

- I. Für das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) wird angeordnet:
 1. Die Absperrungen mit einer wildschweinsicheren Umzäunung sowie Segmentzäune innerhalb der Restriktionszonen sind zu dulden. Die in den Umzäunungen eingelassenen Tore sind nach Nutzung zwingend zu schließen.
 2. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.
 3. Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins inklusive der Angabe des Erlegungsortes (GPS-Daten) auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen, zu kennzeichnen und dem Veterinäramt Frankfurt (Oder) zuzuführen.
 4. Jagdausübungsberechtigte haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet.
Wird die verstärkte Suche von durch das Veterinäramt benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und mitzuwirken.

Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Hundestaffeln und die mit Schusswaffen ausgestatteten begleitenden Jäger.

5. Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
 - a. unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt Frankfurt (Oder) schriftlich unter der Adresse Goepelstraße 38 oder telefonisch unter der Telefon-Hotline 0335 5523940 oder per E-Mail unter vet@frankfurt-oder.de anzuzeigen,
 - b. von ihm Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Veterinäramt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) zur Untersuchung auf ASP zuzuleiten.

Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. Die Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch vom Veterinäramt beauftragte Personen durchzuführen.

II: Für die **Sperrzone II** werden zusätzlich zu den Anordnungen nach B. I. Nummer 1 bis 5 folgende Maßregeln angeordnet:

1. Bewegungsjagden sind der Unteren Jagdbehörde (Sitz in Beeskow) unter der Telefonnummer 03366 351340 mindestens zehn Tage vor Beginn anzuzeigen.
Auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 14e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen. Der Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg - ist zu befolgen.
2. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist gestattet. Der Leitfaden zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz - ist dabei zu beachten.
3. Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist gestattet, mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen.
Mechanisierter Holzeinschlag und Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen dürfen innerhalb der Umzäunung erst unmittelbar nach abgeschlossener, dem Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit nachgewiesener, Kadaversuche durchgeführt werden.
4. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind durch den Landwirt auf der Grundlage des Leitfadens zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz - Jagdschneisen anzulegen.
5. Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen wird untersagt. Die Schweine sind in einen Stall abzusondern (aufzustallen), sodass sie nicht mit Wildschweinen in Kontakt kommen können.
In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot der Aufstallung durch das Veterinäramt erteilt werden.
6. Die Besamung empfänglicher Sauen wird untersagt.
In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.
7. Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus dieser Zone ist verboten.
In begründeten Einzelfällen können für Schweine auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.
8. Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden.
In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.
9. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.
10. Das Verbringen von Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen), außerhalb dieser Zone, ist verboten.

- III. Für die **weiße Zone und den Schutzkorridor** werden abweichend von der Anordnung unter B. I. Nummer 2 folgende Maßregeln angeordnet:

1. Das Schwarzwild muss durch den Jagdausübungsberechtigten vollständig entnommen werden.

Die Entnahme ist entsprechend dem Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg mit folgenden jagdlichen Mitteln durchzuführen:

- Fallenfang
- Einzeljagd sowie
- Bewegungsjagden und Erntejagden nach vorheriger Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde (mindestens zehn Tage vor Beginn)

C. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung für folgende Maßregeln angeordnet: B. I. Nummer 3 und 4; B. II. Nummer 4 bis 6 und Nummer 8 bis 10.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

D. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.10.2022 in Kraft.

I. Weitere Kontaktdaten

Weitere Möglichkeiten der Anzeige sind über die Leitstelle der Feuerwehr: 0335/5653737 oder die 112, per Tierfund-App sowie per E-Mail unter: vet@frankfurt-oder.de.

- II. Die Allgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 15.12. 2021 verliert mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ihre Gültigkeit. Eine separate Aufhebung der genannten Verfügung erfolgt nicht.

- III. Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de einsehbar.

E. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 3 und 4 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Schweinepest-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

René Wilke
Oberbürgermeister

3. Bekanntmachung:

Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 05/2022

gem. § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i. V. m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

**Allgemeinverfügung
nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. §
131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf
zum
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten
Personen**

Zur Umsetzung der Isolations- und Quarantänemaßnahmen ergeht folgende Regelung:

1. Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Indexfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als **enge Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik (Nukleinsäuretest) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test, PoC-PCR-Test oder anderer Nukleinsäuretest oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nummer 1.2 oder Nummer 1.3 waren.
- 1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.

- 1.6 Die Regelungen gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) gewesen ist. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet.

2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen

- 2.1 **Engen Kontaktpersonen** wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung sollte möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.
- 2.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.
- 2.3 **Positiv getestete Personen** sind verpflichtet,
- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt auf Grund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.
 - im Falle der Selbsttestung einen zertifizierten Antigenschnelltest oder PCR-Test durchführen zu lassen.
 - ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis eines positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstauffälle einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten.

- 2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.

- 2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

- 3.1 Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einsieht. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.
- 3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt, sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerin oder der Betreuer für die für die Einhaltung der Absonderung durch die betroffene Person verantwortlich.
- 5.3 Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder ein Fremdtest im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig, allerdings müssen 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegen.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen (PCR-Test mit CT-Wert über 30) die berufliche Tätigkeit weiter unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

- 5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Im dringenden Einzelfall kann asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter gestattet werden. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

- 6.1 Bei **Verdachtspersonen** endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2).
- 6.2 Bei **positiv getesteten Personen** endet die Absonderung nach 5 Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zusätzlich wird empfohlen, eine freiwillige wiederholte (Selbst-) Testung beginnend nach Tag 5 mit Antigenschnelltesten durchzuführen. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den fünften Tag hinaus, verlängert sich der Absondungszeitraum, bis 48 Stunden Symptomfreiheit erreicht sind, längstens bis zum zehnten Tag. Im Falle eines positiven Tests nach dem zehnten Tag sollte eine Selbstisolation bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgen.

Für die Berechnung der Absondungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test mit positivem Nachweis durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absondungszeit erreicht ist (volle Tage).

Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in geschlossenen Räumen – eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

- 6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als enge Kontaktpersonen in Absonderung befinden, endet die Absonderungspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung. Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nummer. 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Nummer 5.5.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i. V. m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Sie tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

In Vertretung

Claus Junghanns
Bürgermeister

BEGRÜNDUNG der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 05/2022 vom 30. September 2022

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 3. Mai 2022 eine allgemeine Weisung zum Erlass ihrer Allgemeinverfügung Nr. 02/2022 am 4. Mai 2022 und mit Schreiben dieses Ministeriums vom 24. Juni 2022 sowie vom 23. August 2022 und 28. September 2022 allgemeine Weisungen (vgl. § 121 Absatz 2 Nr. 2 BbgKVerf) zur Verlängerung dieser Allgemeinverfügung erhalten. Demnach zeigte die infektiologische Lage im Juni 2022 einen Anstieg in den Infektionsfällen (Sommerwelle), im August 2022 eine Stagnation und zuletzt im September 2022 wieder ein leichter Anstieg des Infektionsgeschehens, aufgrund dessen

Absonderungsmaßnahmen für Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen weiterhin notwendig waren und sind.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ergibt sich aus § 28 Absatz 1 Satz 1 § 29, § 30 IfSG i. V. m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung für eine Grundimmunisierung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit, insb. des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von weiteren Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Omikron-Variante ist in Deutschland mit über 99 % die dominierende SARS-CoV-2-Variante; der Anteil der Omikron-Sublinie BA.2 ist bis KW 15 weiter auf 97 % angestiegen. In der aktuellen fünften (Omikron-) Welle ist die Zahl der schweren Krankheitsverläufe, bei gleichzeitig hohen Infektionszahlen, deutlich niedriger. Das heißt, wer sich mit dem Coronavirus infiziert, muss sich auch künftig auf Anordnung des Gesundheitsamtes isolieren. Allerdings kann die Isolation bereits nach fünf Tagen beendet werden. Die aktualisierten Absonderungsempfehlungen sind Ausdruck der aktuellen wissenschaftlichen Einschätzung, dass Corona gefährlich bleibt, dass aber nach Ansteckung mit einer Omikron-Variante die Inkubationszeiten und die Krankheitsverläufe kürzer sind. Hinweise hierzu liefern aktuelle Studiendaten aus den USA, die zeigen, dass die Viruslast geringer und die durchschnittliche Virusausscheidungsdauer bei 5 Tagen liegt (Hay et al. 2022, Preprint, Viral dynamics and duration of PCR positivity of the SARS-CoV-2 Omicron variant; Mack et al. 2022, Results from a Test-to-Release from Isolation Strategy Among Fully Vaccinated National Football League Players and Staff Members with COVID-19 — United States, December 14–19, 2021.).

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

Zu Nummer 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test (oder ein anderer Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage der §§ 1, 3 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung gegeben ist. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) der Anlass für die Absonderung gegeben ist/besteht. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nummer 2:

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann angeordnet werden.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 1 Buchst. t und § 7 Absatz

1 Satz 1 Nummer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 IfSG in Apotheken ein COVID-19-Genesenzertifikat erstellt werden. Der PCR-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausschlag eingereicht werden. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

Zu Nummer 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen. Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen, ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nummer 4:

Die Einhaltung von Hygienemaßnahmen trägt wesentlich zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen bei und sollte auch hier Beachtung finden.

Eine Untersuchungspflicht ist in den genannten Fällen unumgänglich und von den betroffenen Personen zu dulden.

Zu Nummer 5.:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

Zu Nummer 6.:

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 5 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten.

Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf weitere fünf Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nummer 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i. V. m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nummer 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt vom 1. Oktober 2022 bis einschließlich 31. März 2023 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie **verlängert** damit die Regelungen der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) 04/2022 vom 23. August 2022, welche aufgrund ihrer Befristung mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft tritt.

Frankfurt (Oder), 30. September 2022

In Vertretung

Claus Junghanns
Bürgermeister

4. Bekanntmachung:

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 28. Sitzung am 15.09.2022

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Information der Stadtverordneten

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in den jeweiligen Ausschüssen, deren Geschäftskreis jeweils betroffen ist, mündlich oder schriftlich zu informieren, wenn der Vollzug von beschlossenen Anträgen oder beschlossenen Zusatz-/Änderungsanträgen zu Vorlagen des Oberbürgermeisters nicht termingerecht erfolgen kann. Die Auskunft muss neben der Tatsache des nicht termingerechten Vollzugs Informationen über

- den Stand der Umsetzung des Antrages bzw. des Zusatz-/Änderungsantrages,
- den neuen Zeitplan für die Umsetzung und
- die konkreten Gründe für den nicht termingerechten Vollzug

beinhalten. Die gegebenen Informationen sind in die Niederschrift der entsprechenden Ausschusssitzung aufzunehmen. Nach Erstellung der Niederschrift ist die antragstellende Fraktion via E-Mail an den Fraktionsvorsitzenden auf die im Ausschuss gegebene Information hinzuweisen.

Städtische Maßnahmen und Hilfsangebote zur sozialen Abfederung der drastischen Erhöhung der Energiekosten

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, zur sozialen Abfederung der drastischen Erhöhung der Energiepreise im Rahmen der städtischen Zuständigkeiten und Möglichkeiten umfassend zu Maßnahmen und Hilfsangeboten zu beraten und zu informieren. Dies betrifft insbesondere die individuellen Unterstützungen im Zusammenhang mit den bisherigen und künftigen Entlastungspaketen der Bundesregierung.
2. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, zeitnah die Richtlinie der KdU-Kosten auf die steigenden Preise anzupassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen KdU-Richtlinie werden die von den Energieversorgern aufgeforderten Vorauszahlungssummen für warme und kalte Betriebskosten in der Höhe anerkannt und erstattet, soweit sie nicht auf unangemessenen Verbrauch zurückzuführen sind.
3. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, allen nachfragenden Hilfesuchenden unbürokratisch und transparent die notwendigen Informationen zu übergeben und bei entsprechenden Antragstellungen intensiv zu unterstützen. Der zuständige Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration ist fortlaufenden über die veränderte Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten und die daraus resultierenden Mehraufwendungen im städtischen Haushalt zu informieren.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes im Werksausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 41 der Kommunalverfassung des

Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT(ODER)

Frau Elke Hofmann

anstelle von Herrn Ingolf Schneider als Mitglied im Werksausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT(ODER) für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Pflege g GmbH Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1.) Gemäß Paragraph 41, in Verbindung mit dem Paragraphen 28, Absatz 2, Nr. 6 und dem Paragraphen 97 der Kommunalverfassung Brandenburg wird

Herr Denny Lehmann

als stimmberechtigtes Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Pflege gGmbH abberufen.

- 2.) Gemäß Paragraph 41, in Verbindung mit dem Paragraphen 28, Absatz 2, Nr. 6 und dem Paragraphen 97 der Kommunalverfassung Brandenburg wird

Herr Hans Peter Sax

als stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Pflege gGmbH berufen.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes im Werksausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT(ODER)

Frau Sahra Damus

anstelle von Herrn Marc Lipka als Mitglied im Werksausschuss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT(ODER) für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 20.05.2020

Entziehung des Straßennamens Französische Straße

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 28 Abs. 2 Ziffer 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 3 S. 1 der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamens-

schildern auf Empfehlung der Fachkommission zur Straßenbe- und -umbenennung
den Straßennamen **"Französische Straße"** zu entziehen.

Entziehung des Straßennamens Estnische Straße

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 28 Abs. 2 Ziffer 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 3 S. 1 der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern auf Empfehlung der Fachkommission zur Straßenbe- und -umbenennung

den Straßennamen **"Estnische Straße"** zu entziehen.

Umbenennung der Chint-Allee

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 28 Abs. 2 Ziffer 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 3 S. 1 der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern auf Empfehlung der Fachkommission zur Straßenbe- und -umbenennung

die bisherige Chint-Allee als **"Am Großen Dreieck"** zu benennen, wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ergibt.

Benennung der Ortsverbindung Markendorf-Lichtenberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 28 Abs. 2 Ziffer 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 3 S. 1 der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern auf Empfehlung der Fachkommission zur Straßenbe- und -umbenennung

die Ortsverbindung Markendorf-Lichtenberg als **"Lichtenberger Weg"** zu benennen, wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ergibt.

Benennung des Weges zur Bungalowsiedlung in Lossow (nördlich und südlich)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 28 Abs. 2 Ziffer 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 3 S. 1 der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern auf Empfehlung der Fachkommission zur Straßenbe- und -umbenennung

den Weg zur Bungalowsiedlung in Lossow (von der Burgwallstraße ausgehend nach Norden und Süden) als **"Hinter den Gärten"** zu benennen, wie es sich aus den als Anlagen beigefügten Lageplänen ergibt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse Oder-Spree mit Sitz in Frankfurt (Oder) nach § 33 Absatz 2 GewStG ab dem 1. Januar 2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse Oder-Spree mit Sitz in Frankfurt (Oder) nach § 33 Absatz 2 GewStG ab dem 1. Januar 2022

zwischen

der Stadt Frankfurt (Oder),
den heheberechtigten Kommunen des Landkreises Oder-Spree und
der Sparkasse Oder-Spree“.

Lokalpolitische Unterstützung der Frankfurter Bewerbung um das Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation, hier: Standort

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Resolution der SVV vom 17.06.2021 wird bekräftigt bzw. aktualisiert und die Bewerbung der Stadt Frankfurt (Oder) als Standort für das Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation mittels der Kampagne „Stadt der Brückenbauer*innen“ wird ausdrücklich lokalpolitisch unterstützt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 30.09.2022 eine qualifizierte Standortbewerbung zu erstellen und einzureichen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in den Standortwettbewerb den Standort nördlich und südlich der Slubicer Straße einzubringen (Flurstücke sowie Eigentumsverhältnisse vgl. Anlagen 1 und 2).
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Verhandlungen mit der Wohnungsbaugenossenschaft Frankfurt (Oder) e. G. sowie als Gesellschaftervertreter mit der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH mit dem Ziel aufzunehmen, eine verbindliche Grundlage zur Übertragung der Grundstücke für den Fall, dass Frankfurt (Oder) den Zuschlag erhält, herbeizuführen.
5. Im Falle eines Zuschlags sowie mit Bezug auf das Ergebnis eines folgenden Realisierungswettbewerbs für den Bau des Zukunftszentrums ist die Stadtverordnetenversammlung erneut mit einer Beschlussvorlage zum Erwerb bzw. zur Übertragung der entsprechenden Grundstücke einzubeziehen.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ggf. anfallende Kosten in die Haushaltsplanung 2023/2024ff. aufzunehmen und alle Möglichkeiten einer Drittmittelfinanzierung (z.B. über Städtebauförderung, FAG-Mittel oder eine Kreditaufnahme) auszuloten und zu nutzen.

Erarbeitung eines "Smarten Klimakonzeptes der Stadt Frankfurt (Oder)" und Bekenntnis zum Ziel der Treibhausgasneutralität 2040

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) setzt sich die Zielstellung der Treibhausgasneutralität¹ im Jahr 2040 sowie der Treibhausgasneutralität der Stadtverwaltung bis 2035.

¹ **Definition Treibhausgasneutralität**

Die Minderung des Ausstoßes an Treibhausgasen mit dem Ziel, ein Gleichgewicht zwischen anthropogenen Emissionen und dem Aufnahmevermögen durch Senken zu erreichen. Als Kohlenstoffsенke wird ein System bezeichnet, das mehr Kohlenstoff aufnimmt als es abgibt. Die wichtigsten natürlichen Kohlenstoffsенken sind Böden, Wälder und Gewässer / Ozeane. Um Netto-Null-Emissionen zu erreichen, müssen alle Treibhausgasemissionen weltweit durch Kohlenstoffbindung ausgeglichen werden.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unter den in dieser Vorlage genannten Prämissen ein „Smartes Klimakonzept für die Stadt Frankfurt (Oder)“ erarbeiten zu lassen.

**Bebauungsplan BP-31-002 "Nördliche Hafenstraße" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) im Parallelverfahren
Hier: Beschluss über die Entwürfe und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes BP-31-002 „Nördliche Hafenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung zum Bebauungsplan sowie der vorliegende Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren werden gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes zum Beschluss vorzulegen.
5. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

**Bebauungsplan BP-35-001 "Windpark nördlich der B5"
Hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung (Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan) in der zum Beschluss vorgelegten Satzung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürgerinnen und Bürger, Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.
2. Der Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“ wird, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschlossen.

3. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“ auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen.

Bebauungsplan BP-31-004 "Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung (Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan) in der zum Beschluss vorgelegten Satzung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürgerinnen und Bürger, Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.
2. Der Bebauungsplan BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, bestehend aus den textlichen Festsetzungen mit einem Übersichtsplan (Stand: 05.07.2022) und der Begründung zum Bebauungsplan (Stand: 05.07.2022), als Satzung gemäß § 10 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschlossen.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe“ auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen.

Evaluation der institutionalisierten Kulturkooperation von Europa-Universität Viadrina und Stadt Frankfurt (Oder) - Fortführung bis 2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordneten nehmen den Evaluationsbericht zur Maßnahme der institutionalisierten Kulturkooperation („Kulturkoordination“) zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortsetzung der Bezuschussung der an der Europa-Universität Viadrina zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Universität und Stadt im Bereich der Kultur eingerichteten Stelle zu einem Anteil von 50% bis maximal 45.000 € pro Kalenderjahr bis zum 31.12.2026.
3. Ein jährlicher Evaluationsbericht ist der Stadtverordnetenversammlung jeweils im September eines Jahres vorzulegen.

Zustimmung zur Beteiligung der Stadt am Förderprogramm des Bundes "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" mit dem Projekt Ersatzneubau einer Turnhalle am Konrad Wachsmann Oberstufenzentrum

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) wird beauftragt,

1. sich mit dem Projekt „Ersatzneubau einer Turnhalle am „Konrad Wachsmann Oberstufenzentrum“ in der Beeskower Straße in 15234 Frankfurt (Oder) am Bundesförderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zu bewerben und
2. einen qualifizierten Projektantrag bis zum 30.09.2022 einzureichen.

Jahresabschlussprüfung 2022 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Jahresabschlussprüfung 2022 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)

Auftragserteilung "Umrüstung der Straßenbeleuchtung von Natriumdampflampen auf LED Leuchtmittel in Frankfurt (Oder) für den Zeitraum bis 31.12.2022" zum Rahmen- und Wartungsvertrag Straßenbeleuchtung unter Auftrags-Nr.: 66/044/20/Ö. Mehrbedarf i. S. d. § 70 BbgKVerf zur Veranschlagung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für die Straßenbeleuchtung 2022.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 756.000,00 € im Sinne des § 70 BbgKVerf für die Straßenbeleuchtung im Haushaltsjahr 2022.

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Sechster Zwischenbericht der AG "Aufgabenkritik"

Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs per 30.06.2022

Antwort zur Kleinen Anfrage 22/KAF/1126 - Datenschutzkonformität der Social-Media-Nutzung der Stadt Frankfurt (Oder)

Antwort zur Kleinen Anfrage 22/KAF/1125 - Gesamtkosten Stadtfest

Antwort zur Kleinen Anfrage 22/KAF/1141 – Fahrradleasing

Antwort zur Kleinen Anfrage 22/KAF/1169 – Nutzung von Räumlichkeiten in öffentlichen Verwaltungsgebäuden zur Versorgung von Babys und Kleinkindern

5. Bekanntmachung:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz

Auf Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl./19 [Nr. 38], wird

zwischen

der Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister René Wilke

und

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Rolf Lindemann

sowie

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum gemeinsamen Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Landkreise Oder-Spree und Märkisch-Oderland beauftragen die Stadt Frankfurt (Oder) mit der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgabe des Betriebes einer integrierten Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brand- und den Katastrophenschutz für ihr Hoheitsgebiet an die Stadt Frankfurt (Oder). Die Aufgabenträgerschaft der Landkreise für den jeweiligen Versorgungsbereich bleibt davon unberührt.
- (2) Die Stadt Frankfurt (Oder) verpflichtet sich, den Betrieb der Regionalleitstelle entsprechend der Vorgaben dieser Vereinbarung für alle Beteiligten durchzuführen. Hierzu richtet sie eine eigene Organisationsform „Regionalleitstelle“ ein.
- (3) Die Bezeichnung der Regionalleitstelle lautet „Leitstelle Oderland“.
- (4) Die Aufgaben der Regionalleitstelle beinhalten, auf dem Gebiet der Vereinbarungsbeteiligten alle Aufgaben einer gemeinsam integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz zu erfüllen.

Die Alarmierung und Heranführung der Einsatzkräfte zum Einsatzort erfolgt auf Grundlage der Alarm- und Ausrückeordnung der örtlichen und überörtlichen Aufgabenträger bzw. der Träger des Rettungsdienstes für den jeweiligen Versorgungsbereich. Die Regionalleitstelle handelt als Einsatzzentrale für die Ansprechpartner der Beteiligten und örtlichen Aufgabenträger und sieht sich als Dienstleister selbstiger.

Die Regionalleitstelle vermittelt und lenkt auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes für das Land Brandenburg im Auftrag des Landes Brandenburg die Einsätze des in Bad Saarow stationierten Rettungshubschraubers.

- (5) Die technische Sicherstellung der Alarmierung der Einsatzkräfte und der Funkverkehrsnetze der nichtpolizeilichen BOS, auch außerhalb der Regionalleitstelle, wird ebenfalls mandatierend an die Stadt Frankfurt (Oder) übertragen. Änderungen in

der Versorgung oder Anpassungen der Funkverkehrsnetze sind daher mit den Beteiligten abzustimmen.

- (6) Diese Vereinbarung regelt – mit Ausnahme von Absatz 5 - nicht die über den Betrieb hinausgehenden Aufgaben der Regionalleitstelle.

§ 2 Personelle Besetzung

Die Stadt Frankfurt (Oder) stattet die Regionalleitstelle, unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalleitstellenbeirates, mit Mitarbeitern der administrativen und der operativen Ebene so aus, dass eine ergebnisorientierte Aufgabenerfüllung möglich ist.

§ 3 Technische Ausstattung

- (1) Die technische Ausstattung der Regionalleitstelle erfolgt durch die Stadt Frankfurt (Oder) nach dem aktuellen Stand der Technik und den Empfehlungen des Landes Brandenburg zur Ausstattung von Regionalleitstellen, um Redundanzen sicherstellen zu können.
- (2) Die Beschaffung und der Betrieb der Endgeräte zum Empfang der digitalen Alarmierung und Durchführung des Digitalfunks der darauf bezogenen Einsatzmittel verbleiben in der Zuständigkeit der beteiligten Vereinbarungspartner. Die Vereinbarungspartner sind sich einig darüber, die Systeme miteinander abzustimmen.
- (3) Zum Zweck der Aufgabensicherung der Regionalleitstelle, Alarmierung und Funkverkehr, ist die Stadt Frankfurt (Oder) bei unvorhersehbaren Ereignissen berechtigt, ohne die vorherige Zustimmung der Landkreise, erforderliche kostenrelevante Aufträge auszulösen.

§ 4 Rechte und Pflichten im Zusammenwirken mit der Regionalleitstelle

- (1) Die Regionalleitstelle alarmiert, lenkt und koordiniert die erforderlichen Einsatzkräfte nach Maßgabe der vorgegebenen Alarm- und Ausrückeordnungen der örtlichen und überörtlichen Aufgabenträger.

Grundlage für die Einsätze im Rettungsdienst sind die Rettungsdienstbereichspläne der Gebietskörperschaften sowie die derzeit gültigen Bestimmungen für den Einsatz von Rettungshubschraubern und Verlegungshubschraubern im Land Brandenburg.

Grundlage für die Einsätze der Feuerwehren sind die Alarm- und Ausrückeordnungen der einzelnen örtlichen Aufgabenträger des Brandschutzes sowie des jeweils örtlich zuständigen Landkreises.

Grundlage für den Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten sind die Einsatzdokumente der jeweiligen Einheiten nach Vorgabe der örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörde.

Durch die Vereinbarungsbeteiligten soll darauf hingewirkt werden, dass einheitliche Standards existieren, die eine abgestimmte Grundlage bilden.

Veränderungen und Aktualisierungen sind schriftlich der Regionalleitstelle bekannt zu geben.

- (2) Die Vereinbarungsbeteiligten nehmen Einfluss darauf, dass die nachfolgenden Einsatzprinzipien eingehalten werden:
 - Der Einsatz aller Rettungsmittel erfolgt über die Regionalleitstelle.
 - Die Einsatzmittel nutzen zur Kommunikation mit der Regionalleitstelle die technischen Möglichkeiten und übermitteln alle relevanten Daten.
 - Direkte Einsatzersuchen werden der Regionalleitstelle umgehend angezeigt.
- (3) Jeder Vereinbarungsbeteiligter hat direkten technischen Zugriff auf die ihn betreffenden Daten der Regionalleitstelle. Die Regionalleitstelle hat die Voraussetzungen für eine monatliche statistische Auswertung nach Vorgabe der Vereinbarungsbeteiligten zu schaffen.

Eine Jahresauswertung aller Einsätze im Bereich des Rettungsdienstes und des Brand- und Katastrophenschutzes wird den Vereinbarungsbeteiligten zum 31.01. des Folgejahres zur Verfügung gestellt. Zu den Daten zählen neben den Einsatzzahlen auch Anruf- und Annahmezeiten sowie Zeiten der Datenverarbeitungen.

Zur Aufklärung konkreter Sachverhalte sind kurzfristig Angaben und Informationen zwischen den Verantwortungsträgern auszutauschen. Hierzu erfolgt eine Meldung mittels abgestimmtem Formular an die Regionalleitstelle. Die für diesen Datenaustausch benannten Ansprechpartner sind der Regionalleitstelle anzuzeigen.

- (4) Die Regionalleitstelle stellt sicher, dass im Rahmen der ISO-Zertifizierung ein qualifiziertes Qualitätsmanagement umgesetzt wird.

§ 5 Gremien der Regionalleitstelle

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) und die Landkreise Oder-Spree und Märkisch Oderland sehen sich als gleichberechtigte Partner bei der Erfüllung der Aufgaben der Regionalleitstelle.
- (2) Die Vereinbarungspartner bilden einen Beirat (§ 6) und eine Arbeitsgruppe (§ 7).

§ 6 Beirat der Regionalleitstelle „Oderland“

- (1) Der Beirat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der drei Vereinbarungspartner. Den Vorsitz hat der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder). Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder) mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen zu einer Sitzung zusammen. In dringenden Fällen kann zu einer unverzüglichen Sitzung des Beirates eingeladen werden. Jeder Vereinbarungspartner hat das Recht, die Einberufung einer solchen Sitzung zu verlangen.
- (3) Beschlüsse des Beirates bedürfen der Einstimmigkeit.
- (4) Der Beirat beschließt über die nachfolgenden Angelegenheiten
 - Jährliche Finanzausstattung der Regionalleitstelle
 - Festsetzung der Personalstärke

Die Vereinbarungsbeteiligten sind sich einig, dass die Mitglieder des Beirates zur Vorbereitung der Beschlüsse nach Satz 1 ihre jeweilige Vertretungskörperschaft grundsätzlich einbeziehen.

- (5) Die Beschlüsse nach Satz 1 sind durch die Vereinbarungsbeteiligten unter Einbindung ihrer jeweils kommunalrechtlich zuständigen Organe zur Erfüllung dieser Vereinbarung umzusetzen. In den in Absatz 4 Satz 1 genannten Angelegenheiten trifft die Stadt Frankfurt (Oder) keine Entscheidung, ohne dem Beirat den Entscheidungsgegenstand zuvor zur Beschlussfassung vorgelegt zu haben.
- (6) Zeichnet sich ab, dass ein Beschluss des Beirates in den kommunalrechtlich zuständigen Organen eines oder mehrerer Vereinbarungsbeteiligter keine Mehrheit findet, ist die Vorlage zurückzunehmen und dem Beirat zur erneuten Befassung zu übermitteln. Gleiches gilt für den Fall, dass der/die Kämmerer/in einer der Beteiligten einem Beschluss des Beirats aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht folgen kann. Wird ein Beschlussvorschlag in einem Organ einer der Vereinbarungsbeteiligten abgelehnt oder in geänderter Fassung beschlossen, ist die Vorlage dem Beirat ebenso zur erneuten Befassung zu übermitteln.
- (7) Kann in dem Verfahren nach Abs. 6 keine Einigung erzielt werden, kann die Kommunalaufsichtsbehörde durch einen oder mehrere Vereinbarungsbeteiligte zur Schlichtung unter Darlegung des Sach- und Streitstandes angerufen werden (§ 44 GKG Bbg).

§ 7 Arbeitsgruppe der Regionalleitstelle „Oderland“

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe verfügen über die entsprechenden Entscheidungszuständigkeiten, die vorbehaltlich der kommunalrechtlichen Bestimmungen den Vertretern der Gebietskörperschaften per Beschluss übertragen worden sind.

Jeder Vereinbarungspartner entsendet in die Arbeitsgruppe stimmberechtigte Mitglieder für:

- Vertretung der Belange des Brand- und Katastrophenschutzes
- Vertretung der Belange des Rettungsdienstes
- Vertretung der administrativen Verwaltung

Die Mitglieder sind durch die Gebietskörperschaft namentlich zu benennen. Jede Gebietskörperschaft hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Arbeitsgruppe werden einstimmig gefasst.

Zusätzlich sind der Leiter der Regionalleitstelle (soweit dieser nicht bereits nach Satz 2 und 3 stimmberechtigtes Mitglied ist) und die Vorsitzenden der Unterarbeitsgruppen beratende Mitglieder in der Arbeitsgruppe der Regionalleitstelle. Die Arbeitsgruppe kann durch Beschluss themenbezogen weitere Gäste zulassen.

- (2) Den Vorsitz der Arbeitsgruppe übernimmt zunächst die Stadt Frankfurt (Oder). Der Vorsitz wechselt im Abstand von 2 Jahren zwischen den Vereinbarungspartnern. Der Wechsel erfolgt erstmals zum 01.07.2024 und danach jeweils zum 01.07. Die Arbeitsgruppe beschließt die Reihenfolge der Vereinbarungspartner.
- (3) Die Arbeitsgruppe kommt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal, zu einer Beratung zusammen und kann Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten treffen:
 - Erstellen des Aufgabenkataloges der Regionalleitstelle
 - Organisation der Regionalleitstelle und interne Abläufe
 - Strategische Entwicklung der Regionalleitstelle
 - Veränderung festgelegter Kommunikationssysteme
 - Grundsätze der Einstellung, Kündigung von Personal
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - Vergaben nach der VOL nach VOB entsprechend der Haushaltsplanung

Jeder Vereinbarungspartner hat das Recht, die Einberufung einer solchen Sitzung zu verlangen.

- (4) Die Vereinbarungsbeteiligten sind sich einig, dass die Vertreter der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Beschlüsse nach Satz 1 ihre jeweils zuständigen Organe grundsätzlich einbeziehen.
- (5) Zur Vorbereitung von Beschlüssen und der Bearbeitung fachbezogener Themen kann die Arbeitsgruppe Unterarbeitsgruppen bilden. Für das Verfahren in den Unterarbeitsgruppen finden die Vorschriften für die Arbeitsgruppe entsprechende Anwendung.
- (6) Für die Umsetzung der Beschlüsse der Arbeitsgruppe gilt § 6 Abs. 5 bis 7. Die Vorlagen sind dem Beirat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Art, Form und Finanzierung der künftigen Zusammenarbeit

- (1) Die Vereinbarungsbeteiligten werden während der Laufzeit dieser Vereinbarung die Art, Form und Finanzierung der künftigen Zusammenarbeit ab 01.01.2025 in der Regionalleitstelle gemeinsam entwickeln und festlegen. Ziel soll sein, ab dem 01.01.2025 eine langfristig tragende Zusammenarbeit zu vereinbaren.

- (2) Hierzu bilden die Vereinbarungsbeteiligten eine Arbeitsgruppe, die bis spätestens 31.12.2023
- a. die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der unterschiedlichen Arten der Zusammenarbeit (Beauftragung, Übertragung) und der unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit (Eigenbetrieb, Zweckverband, gemeinsame gGmbH) und
 - b. die Änderung der Kostenverteilungsregelung einschließlich eines künftigen Investitionszuschusses der Vereinbarungsparteien prüfen und einen entsprechenden Bericht erarbeiten wird.
- (3) Die Vereinbarungsbeteiligten stimmen darin überein, dass die zur Umsetzung des Berichtes nach Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen bis zum 31.12.2024 abzuschließen sind.

§ 9 Kosten

- (1) Alle zum Bereich der Regionalleitstelle gehörenden finanziellen Aufwendungen gehören zu den unmittelbaren Kosten der Regionalleitstelle. Dazu zählen insbesondere die Personal- und Technikkosten sowie die Sach- und Betriebsausgaben. Zu den Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb der Regionalleitstelle zählen auch Verwaltungsgemeinkosten und sonstige Kosten entsprechend der regelmäßigen Berichte der KGST zu den Kosten eines Arbeitsplatzes, die dem Grunde nach der Regionalleitstelle zuzurechnen sind. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) ist für die Prüfung zuständig.
- (2) Alle anfallenden Kosten werden durch die Stadt Frankfurt (Oder) ermittelt und haushaltstechnisch geführt. Die Vereinbarungspartner zahlen eine Kostenerstattung. Der jährliche Umlageschlüssel richtet sich nach dem Gesamteinsatzaufkommen jeder der beteiligten Gebietskörperschaften (Stichtag 31. Dezember des Vor-Vorjahres). Hierbei wird der jeweilige Mittelwert der dem Stichtag vorhergehenden drei Kalenderjahre ermittelt. Es erfolgt eine separate Darstellung der Kosten für den Rettungsdienst, den Brandschutz und den luftgebundenen Rettungsdienst anhand der Einsätze.
- Die ermittelten Kosten der Landkreise verringern sich jeweils um 2,5 % zu Lasten der Stadt Frankfurt (Oder).
- (3) Die Stadt Frankfurt (Oder) übermittelt den Vereinbarungspartnern bis zum 31.05. eines Jahres die Kostenabrechnung für die Regionalleitstelle für das abgelaufene Jahr sowie die Planzahlen für das kommende Haushaltsjahr. Die Vereinbarungspartner haben das Recht der Einsichtnahme in alle Belege.
- (4) Die Landkreise Oder-Spree und Märkisch-Oderland leisten bis zum 25. des Monats ein Zwölftel des geplanten Jahresbetrages. Kostenüber- bzw. Unterdeckungen werden in der folgenden Rechnungsperiode über die Pauschale ausgeglichen.

§ 10 Änderungen der Vereinbarung, Evaluierung

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit unberührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Zweck des weggefallenen Teils im größtmöglichen Maße erreicht wird. Selbiges gilt für Vertragslücken.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Vereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich verändert, dass einem der Vereinbarungsbeteiligten das Festhalten an der vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser Vereinbarungsbeteiligte eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (4) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, im Zuge der Prüfung der Art und Form der künftigen Zusammenarbeit nach § 8 auch eine Evaluierung zur Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Vereinbarung vorzunehmen und daraus erforderliche Änderungen an der Vereinbarung vorzunehmen. Dies schließt vor allem die Regelungen der §§ 6 und 7 (Gremien der Regionalleitstelle) ein.

§ 11 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024.

§ 12 Inkrafttreten, Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft und tritt an die Stelle der bisherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 30. Mai 2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg vom 6. Juni 2007.
- (2) Die Vereinbarungsbeteiligten haben nach § 8 Abs. 1 GKGBbg die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

6. Bekanntmachung:

Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

Infolge des Mandatsverlustes (Verzicht) von Herrn Christian Matuschowitz – Wahlkreis 2, Christlich Demokratische Union Deutschlands – ist der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes nach Ausschlagung durch die erste Ersatzperson des betreffenden Wahlvorschlages auf die zweite Ersatzperson dieses Wahlvorschlages Herrn Tilo Winkler übergegangen.

Die Mitgliedschaft von Herrn Winkler in der Stadtverordnetenversammlung gilt mit Wirkung ab 28. September 2022 als angenommen.

Frankfurt (Oder), 20. Oktober 2022

Beckmann
Kreiswahlleiter

7. Bekanntmachung:

Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters der Stadt Frankfurt (Oder)

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurden die Liegenschaftskarte der **Fluren 139,140,142,144,145,146** der Gemarkung Frankfurt (Oder) geometrisch verbessert. Gleichzeitig wurde der Gebäudebestand aktualisiert und wenn notwendig die Flurstücksfläche berichtigt.

Gemäß §17 Abs.2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 27.Mai 2009 (GVBl.I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in der Zeit vom 16.11.2022 bis 16.12.2022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 27.10.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

8. Bekanntmachung:

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22,[Nr.18]) i.V. m. §§ 1,2,4,6 und 12 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.1/19, [Nr.36]) sowie § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 20.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat auf der Grundlage des § 49 a BbgStrG alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit nachfolgend der § 3 nichts Anderes regelt. Art und Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Satzung geregelt. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Stadt Frankfurt (Oder) mit ihren Ortsteilen.
- (2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen, Radwege, Haltebuchten, Treppen und Gehwege. Gehwege sind Bürgersteige und selbstständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, sowie gemeinsame Geh- und Radwege und jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn bzw. Gehweg und der jeweiligen Grundstücksgrenze einschließlich etwaiger sich darauf befindlicher Baumscheiben. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfasst, ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle durch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Grundstücke.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung der im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Plätze wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer oder der Eigentümerin der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen (Anliegerpflicht). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die

Pflicht zur Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin der oder die Erbbauberechtigte bzw. der oder die Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige oder diejenige die Eigentümerpflichten wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Bei neu errichteten und noch nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der jeweiligen Straßen wirksam.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die öffentlichen Fahrbahnen, Gehwege und Plätze sowie die in dieser Satzung genannten anderen Einrichtungen, wenn in dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis nicht anders geregelt, sind vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonn- und Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr zu reinigen. Gehwege sind in ihrer gesamten Breite, unabhängig von darauf befindlichen Begrünungen, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, die Ablagerung von Kehrlicht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Grobe Verunreinigungen sind unverzüglich vom Verursacher oder der Verursacherin, und wenn diese nicht bekannt sind, von dem oder der Verpflichteten gemäß § 3 Abs. (3) des anliegenden Grundstückes zu beseitigen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Abfällen wie Kehrlicht, Blüten-, Frucht- und Laubfall, Unkraut, Wildwuchs und Hundekot sowie sonstigen Unrates einschließlich der Reinigung der Ablaufrinnen (Schnittgerinne, Rinnstein) sowie das Entfernen des Wildkrautes aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und Verkehrszeichenträger. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs ist zu entfernen. Nach Beendigung der Reinigung ist das oben genannte Reinigungsgut unverzüglich nach Maßgabe der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entfernen.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers oder der Verursacherin, durch ihn oder sie verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den oder die nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern oder -eigentümerinnen zu reinigenden Gehwegen und Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freizuhalten. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Gehwege mit einer Breite von mehr als 4,00 m, die einen erhöhten Fußgängerverkehr aufweisen oder für diesen vorgesehen sind, wie z.B. Geschäftsstraßen, Knotenpunkte des ÖPNV, Wegeverbindungen zu oder an Objekten mit erhöhtem Publikumsverkehr, sind auf mindestens 3,00 m Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen (siehe Einzelauflistung im

Straßenverzeichnis). Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine abstumpfende Wirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Verkehr auf dem Gehweg und der Fahrbahn hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

- (5) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, Umfang, Art und Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.
- (6) Bei Haltestellenbereichen auf Gehwegen sind die Gehwege von Schnee so zu räumen und bei Eis – und Schneeglätte so abzustumpfen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen und Notrufsäulen sind von Eis und Schnee frei zu machen.
Die Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn obliegt der Verkehrsgesellschaft.

§ 5

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.
Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der zu reinigenden Straße durch eine im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.

- (3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, jedoch von einer öffentlichen Straße eine Zugangsmöglichkeit haben.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Kommune.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
- a) die Länge der Grundstücksseite entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
 - b) die Straßenart nach ihrer Verkehrsbedeutung
 - c) die Anzahl der Reinigungen der erschließenden Straßen.
 - d) Als Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühren der Hinterliegergrundstücke gilt die Länge der Grundstücksseite, die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 Zentimeter abgerundet und über 50 Zentimeter aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühren je Meter Grundstücksseite ergeben sich aus § 8. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den festgelegten Straßenkategorien ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis.

§ 8

Gebührensätze

Für die in der Anlage und nachfolgend festgelegten Reinigungsklassen beträgt die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst jährlich je Meter der Grundstückseiten entlang der erschließenden Straße:

Reinigungs-Klasse	Reinigungszyklus	Preis je Meter IN EURO
R 1	1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	1,79 €
R 2	1 x 14 täglich Straßenreinigung (März bis November)	0,90 €
R 3	5 x wöchentlich Reinigung Gehweg 1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	18,98 €
W 1	Winterdienst – Hauptnetz (Dringlichkeitsstufe 1)	1,94 €

W 2

Winterdienst – Nebennetz (Dringlichkeitsstufe 2)

1,38 €

**Gebührensätze nach Reinigungsstufe
(Straßenreinigung / Winterdienst)**

Reinigungsstufe		Gesamtpreis in Euro je Meter
R 1 1,79 €	W 1 1,94 €	3,73 €
R 1 1,79 €	W 2 1,38 €	3,17 €
R 1 1,79 €	-----	1,79 €
R 2 0,90 €	W 1 1,94 €	2,84 €
R 2 0,90 €	W 2 1,38 €	2,28 €
R 2 0,90 €	-----	0,90 €
R 3 18,98 €	W 1 1,94 €	20,92 €
R 3 18,98 €	W 2 1,38 €	20,36 €
-----	W 1 1,94 €	1,94 €
-----	W 2 1,38 €	1,38 €

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder die Eigentümerin, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers oder der wirtschaftlichen Eigentümerin, des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin der oder die Erbbauberechtigte bzw. der oder die Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige oder diejenige die Eigentümerpflichten wahr, der oder die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gem. § 7 zu Grunde gelegt.

Der Gebührenbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin (Abs. 1) bekannt gegeben.

- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist, mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Als Eigentümerwechsel gilt der Tag des Abschlusses des notariellen Vertrages für die Fälle des Grundstücksverkaufs.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Kommune das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.

§ 10

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Gebühre nnachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres werden die Gebühren für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für weniger als drei Monate eingeschränkt bzw. für weniger als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr entsteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.
- (4) Die Gebühr wird zu je einen Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - 2. entgegen § 4 dieser Satzung
 - a) vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonn- oder Feiertagen auf Gehwegen bzw. Plätzen und/oder auf Fahrbahnen nicht reinigt,
 - b) belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
 - c) Kehrlicht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich entfernt oder in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben ablagert,
 - d) Wildkraut aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und/oder Verkehrszeichen

- bzw. in den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragenden Wildwuchs nicht entfernt,
- e) die Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freihält,
 - f) auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
 - g) Salz oder sonstige auftauende Stoffe mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 4 a) und b) verwendet ,
 - h) Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
 - i) auf Baumscheiben oder begrünten Flächen salzhaltigen oder mit auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee ablagert,
 - j) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- oder feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - k) Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
 - l) Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege bzw. Fahrbahnen verbringt,
 - m) Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen oder Notrufsäulen nicht von Eis und/oder Schnee befreit.
 - n) in Haltestellenbereichen die Gehwege nicht von Schnee so räumt und bei Eis- und Schneeglätte so abstumpft, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
 - o) als pflichtige Verkehrsgesellschaft der Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn nicht nachkommt,
3. seiner Auskunftspflicht entsprechend § 9 Abs. 5 dieser Satzung i.V.m. § 15 (2) KAG nicht nachkommt oder das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Kommune, die die Bemessungsgrundlagen festlegen oder prüfen, nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 14.12.2021 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 20.10.2022

Rene Wilke
Oberbürgermeister

Anlage

Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

2. Straßenreinigungsverzeichnis

Straßennamen	Straßen - reinigung	Winter - dienst
Adoniströschchenweg	A	A
Ahornweg	A	A
Akazienweg	A	A
Albert-Fellert-Straße	A	A
Albert-Lortzing-Straße	A	A
Alexej-Leonow-Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Alexej-Leonow-Straße (Stichstraßen)	A	A
Alte Gasse	A	A
Alte Nuhnenstraße	A	A
Am alten Bahndamm	A	A
Am Arboretum	A	A
Am Berg	A	A
Am Ehrenmal	A	W 2
Am Erlengrund	A	A
Am Goltzhorn	R 1	W 1
Am Graben	A	A
Am Großen Stern (von Sonnenallee bis Ikarusstraße)	R 2	W 1
Am Großen Stern (von Ikarusstraße bis Am Kleinen Stern)	A	A
Am Güterbahnhof	A	A
Am Halbleiterwerk	A	W 2
Am Hauptfriedhof	A	W 2
Am Hedwigsberg	A	A
Am Helenesee	A	A
Am Hohen Feld	A	W 2
Am Kleinen Stern	A	A
Am Kleistpark	R 1	W 2
Am Klingetal	R 1	W 1
Am Klingetal Nr. 25-27	A	A
Am Klinikum	A	W 2
Am Mühlenfließ (Wulkower Straße bis Am Mühlenfließ Nr. 1)	A	W 2
Am Mühlenfließ	A	A
Am Musikheim	A	A
Am Quell	A	A
Am Sandberg	A	W 2
Am Schlachthof	A	W 2
Am See	A	A
Am Spring (Hauptstraße)	A	W 2
Am Spring (Stichstraßen)	A	A
Am Waldrand	A	A
Am Weiher	A	A
Am Wildpark	A	A
Am Winterhafen	A	A
Am Zwickel	A	A
Amselweg	A	A
Amsterdamer Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Amsterdamer Straße (Stichstraßen)	A	A
An den Dachsbergen	A	A
An den Seefichten	R 1	W 2
An den Teichen	A	A

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

An den Weiden	A	A
An der Alten Universität	A	A
An der Autobahn	A	W 2
An der Brauerei	A	W 2
An der Plantage	A	A
An der Schwedenschanze	A	A
Annenstraße	A	A
Anton-von-Werner-Straße	A	A
Apfelweg	A	A
Apollostraße	A	A
Astronautensteig	A	A
August-Bebel-Straße	R 1	W 1
August-Bebel-Straße Nr. 74a-74p, 79a-79p, 85a-85p	A	A
Aurorahügel (Hauptstraße)	R 2	W 2
Aurorahügel (Stichstraße)	A	A
Bachgasse	A	A
Badergasse	A	A
Bahnhofsplatz	R 1	W 1
Bahnhofstraße (Hauptstraße) ^{1*)}	R 1	W 1
Bahnhofstraße (Stichstraßen)	A	A
Bahnhofsweg	A	W 2
Bardelebenstraße	A	A
Baronsteig	A	A
Bauernhilfe	A	A
Bauernplatz	A	A
Bauernweg	A	A
Baumgartenstraße	A	A
Baumschulenweg von Leipziger Str. bis Damaschkeweg (Hauptstraße)	R 1	W 1
Baumschulenweg Nr. 15 - 18	R 2	W 2
Baumschulenweg (Stichstraßen)	A	A
Beckmannstraße	R 1	W 1
Beerenweg	A	A
Beeskower Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Beeskower Straße (Stichstraßen)	A	A
Beethovenstraße	A	A
Belgische Straße	A	A
Berberitzenweg	A	A
Berendsstraße	A	A
Bergstraße von Berliner Straße bis Grüner Weg	R 2	W 2
Bergstraße von Grüner Weg bis Schulkomplex	A	W 2
Bergstraße (Ortsteil Booßen) (Hauptstraße)	A	W 2
Bergstraße (Ortsteil Booßen) (Stichstraßen)	A	A
Berliner Chaussee von Kieler Straße bis Spitzkrugring westlich	R 1	W 1
Berliner Chaussee von Nr. 3a-13a, Nr. 40-47, von Am See bis Nr. 60b, Nr. 84-85, Stichstraße von Nr.75 bis zur B 5	A	A
Berliner Chaussee (von westl. Spitzkrugring bis Kreisel Kliestow)	R 2	W 1
Berliner Straße (Ortsteil Booßen)	R 1	W 1
Berliner Straße (Ortsteil Booßen)- Stichstraßen	A	A
Berliner Straße	R 1	W 1
Bertha-von-Suttner-Straße	A	W 2
Biegener Straße	A	A
Biegener Weg	A	A
Bierweg	A	A
Birkenallee (von Robert-Havemann-Straße bis Mühlenweg)	R 1	W 1

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Birkenallee (Stichstraßen)	A	A
Birnbaumsmühle	R 1	W 1
Birnenweg	A	A
Bischofstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Bischofstraße (Stichstraße)	A	A
Blankenfeldstraße	A	A
Blumenthalstraße	A	A
Bodenreform	A	W 2
Booßener Straße	A	W 2
Böttnerstraße	A	W 2
Bremer Straße	A	A
Bremsdorfer Straße	A	A
Briesener Straße	R 2	W 2
Brücktorstraße	A	A
Brunnenplatz ^{1*)}	A	A
Bruno-H.-Bürgel-Straße	A	A
Bruno-Peters-Berg	A	A
Brüsseler Straße	A	A
Buckower Straße von Kopernikusstraße bis Saarower Straße	R 2	W 1
Buckower Straße von Saarower Straße bis Chint-Allee	A	W 2
Buckower Straße	A	A
Burgwallstraße	A	A
Buschmühlenweg	R 1	W 2
Bussardweg	A	A
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße	R 1	W 2
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße Nr. 17 - 22 ^{1*)}	R 1	W 2
Carthausplatz	R 1	W 1
Chint-Allee	R 2	W 1
Clara-Zetkin-Ring (Hauptstraße)	R 2	W 2
Clara-Zetkin-Ring (Stichstraßen)	A	A
Collegienstraße	R 2	W 2
Cottbuser Straße	R 1	W 1
Dachsbau	A	A
Dachsweg	A	A
Damaschkeweg von Kreuzung Weinbergweg bis Baumschulenweg	R 1	W 1
Damaschkeweg von Kreuzung Baumschulenweg bis Kopernikusstraße	A	A
Damaschkeweg (Stichstraßen)	A	A
Darjesstraße	R 2	W 2
Darwinstraße	A	W 2
Dorfplatz	A	A
Dorfstraße (Hohenwalde) (Hauptstraße von B87 bis Ernst-Senckel-Weg)	A	W 2
Dorfstraße (Hohenwalde) (Stichstraßen)	A	A
Dörmerstraße	A	A
Dornenweg	A	A
Dr.-Ernst-Ruge-Straße	A	W 2
Dr.-Hermann-Neumark-Straße (Wollenweberstr. bis Karl-Marx-Straße)	R 2	W 2
Dr.-Hermann-Neumark-Straße	A	A
Dr.-Hugo-Kinne-Straße (ab Haus Nr.2)	A	A
Dr.-Hugo-Kinne-Straße (August-Bebel-Straße bis Haus Nr.1)	A	W 2
Dr.-Martin-Luther-Straße	R 1	W 1
Dr.-Salvador-Allende-Höhe bis Nr. 2	A	W 2
Dr.-Salvador-Allende-Höhe	A	A
Dresdener Platz	R 1	W 1

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Dresdener Straße	A	W 2
Dubrower Weg	A	A
Eberswalder Straße	A	A
Ebertusstraße	A	A
Eduardspring	A	A
Eibenweg	A	A
Eichenallee	A	A
Eichentrift	A	A
Eichenweg	A	A
Eisenhüttenstädter Chaussee von Leipziger Straße bis Ende Ortslage FFO	R 2	W 1
Eisenhüttenstädter Chaussee Ortslage Lossow	A	A
Eisenwerk (Hauptstraße)	A	W 2
Eisenwerk (Stichstraße)	A	A
Eldorado	A	A
Elfriede-Thum-Straße	A	A
Erdbbeerweg	A	A
Ernst-Thälmann-Straße	R 1	W 1
Ernst-Senckel-Weg	A	A
Estnische Straße	A	A
Europaplatz	A	A
Faberstraße	A	A
Fasanenweg	A	A
Ferdinandstraße	R 2	W 2
Feuerdornstraße	A	A
Finkenheerder Straße	A	A
Finkensteig	A	W 2
Finnische Straße	A	A
Fischerstraße von Logenstraße bis Bachgasse	R 2	W 2
Fischerstraße	A	A
Fließweg	A	A
Fontanestraße	A	A
Försterei Malchow	R 2	A
Förstereiweg	A	A
Forststraße	A	A
Forstweg (Hauptstraße)	A	W 2
Forstweg (Stichstraßen)	A	A
Frankfurter Weg von Berliner Chaussee bis Am alten Bahndamm	A	W 2
Frankfurter Weg	A	A
Franz-Liszt-Ring	A	A
Franz-Mehring-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Franz-Mehring-Straße (Stichstraßen)	A	A
Französische Straße	A	A
Friedenseck von Johann-Eichorn-Straße bis Heinrich-Hildebrand- Str.	R 2	W 2
Friedenseck (Stichstraßen)	A	A
Friedensturm	A	A
Friedhofsweg	A	A
Friedrich-Ebert-Straße	R 1	W 2
Friedrich-Hegel-Straße	R 2	W 2
Friedrich-Loeffler-Straße	A	A
Fritz-Lindemann-Ring	A	A
Fruchtstraße	A	A
Fuchsbau	A	A
Fuchsweg	A	A

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Fürstenberger Straße bis Cottbuser Straße	R 1	W 1
Fürstenberger Straße von Cottbuser Straße bis Leipziger Str.	A	W 2
Fürstenwalder Poststraße von Westkreuz bis Booßener Str. (Hauptstraße)	R 1	W 1
Fürstenwalder Poststraße von Booßener Str. bis Buswendestelle	A	W 2
Fürstenwalder Poststraße (Stichstraßen)	A	A
Fürstenwalder Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Fürstenwalder Straße (Stichstraßen)	A	A
Galileistraße	A	A
Gartenstraße	R 1	W 2
Georg-Friedrich-Händel-Straße	A	A
Georg-Quincke-Straße	A	A
Georg-Richter-Straße (ohne Gewerbegebiet)	A	W 2
Georg-Simon-Ohm-Straße	A	A
Gerhard-Neumann-Straße	A	W 2
Gerhart-Hauptmann-Straße	R 1	W 2
Gertraudenplatz	A	A
Glockrosenweg	A	A
Goepelberg	A	A
Goepelstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Goepelstraße (Stichstraßen)	A	A
Goethestraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Goethestraße (Stichstraßen)	A	A
Görlitzer Straße	A	A
Gottfried-Benn-Straße	A	A
Greifswalder Weg	A	A
Gronenfelder Weg ab Kreuzung Birnbaumsmühle stadtauswärts	A	W 1
Gronenfelder Weg ab Kreuzung Birnbaumsmühle stadteinwärts	A	A
Große Müllroser Straße	R 1	W 1
Große Oderstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Große Oderstraße (Stichstraßen)	A	A
Große Scharnstraße Nr. 8-26a	A	A
Große Scharnstraße Nr. 27-32 ^{1*)}	R 1	W 2
Große Scharnstraße Nr. 36-66 ^{1*)}	R 1	W 2
Grubenstraße	R 2	W 2
Grüner Weg	A	W 2
Gubener Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Gubener Straße (Stichstraßen)	A	A
Göldendorfer Straße von Große Müllroser Straße bis Birkenallee	R 1	W 2
Göldendorfer Straße Nr. 25-37d	A	A
Göldendorfer Straße von Mühlenweg bis Seestraße (innerorts)	A	W 2
Göldendorfer Weg	A	A
Gustav-Adolf-Straße	A	A
Hafenstraße	A	A
Hahnendornweg	A	W 2
Halbe Stadt	R 1	W 2
Halbe Stadt (Stichstraßen)	A	A
Hamburger Straße	R 1	W 2
Hanewald	A	A
Hansaplatz	A	A
Hansastraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Hansastraße (Stichstraßen)	A	A
Harfenweg	A	A
Hasenwinkel	A	A

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Hauptstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Hauptstraße (Stichstraßen)	A	A
Heideweg	A	A
Heilbornring	A	A
Heilbronner Straße ^{1*)}	R 1	W 1
Heimchengrund	A	A
Heimkehrstraße	A	A
Heinrich-Heine-Straße	A	A
Heinrich-Hildebrand-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Heinrich- Hildebrand-Straße von Feuerwehr bis Friedenseck	R 1	W 1
Heinrich-Hildebrand-Straße (Stichstraßen)	A	A
Heinrich-von-Stephan-Straße	R1	W 2
Heinrich-Zille-Straße	A	A
Heißer Kohlhofweg	A	A
Hellweg	A	A
Herbert-Jensch-Straße	R 2	W 2
Hermann-Boian-Straße	A	A
Hermann-Weingärtner-Weg	A	A
Hinter dem See	A	A
Hinter den Höfen (Ortsteil Güldendorf)	A	A
Hirschwinkel	A	A
Hohenwalder Straße	A	A
Hohler Grund	A	A
Hohlweg	A	A
Hohlweg von Seestraße bis einschließlich Nr. 1	A	W 2
Holzmarkt	A	W 2
Hospitalweg	A	A
Humboldtstraße	R 2	W 2
Hummelweg	A	A
Huttenstraße	A	A
Igelweg	A	A
Ikarusstraße von Am Großen Stern bis Wendeschleife	R 2	W 1
Ikarusstraße	A	A
Im Sande	A	W 2
Im Technologiepark von Müllroser Chaussee bis Marie-Curie-Straße	R 1	W 2
Im Technologiepark (Stichstraßen)	A	A
Im Winkel	A	A
Immenweg	A	A
Jägersteig	A	A
Johann-Eichorn-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Johann-Eichorn- Straße (Stichstraßen)	A	A
Johannes-Kepler-Weg	A	A
John-Bardeen-Straße	A	A
Josef-Gesing-Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Josef-Gesing-Straße (Stichstraßen)	A	A
Joseph-Haydn-Straße	A	A
Jungclaussenweg	A	W 2
Jupiterweg	A	A
Juri-Gagarin-Ring	A	A
Kaisermühler Weg	A	W 2
Kämmereiweg	A	A
Kantstraße	R 2	W 2

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Karl-Liebknecht-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Karl-Liebknecht-Straße (Stichstraße)	A	A
Karl-Marx-Straße von Heilbronner Str. bis Dr.-Hermann-Neumark-Straße ¹⁹⁾	R 1	W 1
Karl-Marx-Straße von Dr.-Hermann-Neumark-Str. bis Rosa-Luxemburg-Str. ¹⁹⁾	R 3	W 1
Karl-Marx-Straße von Rosa-Luxemburg-Straße bis Berliner Straße	R 1	W 1
Karl-Ritter-Platz	R 2	W 2
Karl-Sobkowski-Straße	A	A
Kastanienallee	A	A
Käthe-Kollwitz-Straße	A	A
Kehrwiederstraße	A	A
Kellenspring	A	A
Kieler Straße	R 1	W 1
Kießlingplatz	R 2	W 2
Kiesweg (innerorts)	A	W 2
Kietzer Gasse	A	A
Kietzer Weg	A	A
Kirchring	A	A
Kirchsteig	A	A
Klabundstraße	A	A
Kleine Müllroser Straße	R 2	W 2
Kleine Oderstraße	R 1	W 2
Kleine Scharnnstraße	A	A
Kleine Straße	A	W 2
Kleine Straße (Stichstraße)	A	A
Kleiststraße	A	A
Klenksberg	A	A
Klietower Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Klietower Straße (von Oderhang bis Am Schlachthof)	R 1	W 2
Klietower Straße (Stichstraßen)	A	A
Klietower Weg	A	A
Klingestraße	A	A
Klingetal (Hauptstraße)	R 1	W 1
Klingetal (Stichstraßen)	A	A
Knappenweg	A	A
Kometenring	A	A
Kommunardenweg	A	A
Konrad-Wachsmann-Straße	R 2	W 2
Konrad-Zuse-Straße	A	W 2
Konstantin-Ziolkowski-Allee (Hauptstraße)	R 1	W 1
Konstantin-Ziolkowski-Allee (Stichstraßen)	A	A
Kopernikusstraße	R 1	W 1
Kosmonautensteig	A	A
Kräuterweg	A	A
Krumme Straße	R 2	W 2
Kuhweg	A	A
Kurze Straße	A	A
Küstriner Berg	A	A
Landhausweg (Ortsteil Lossow)	A	A
Langer Grund	A	A
Lebuser Chaussee	R 1	W 1
Lebuser Mauerstraße	A	A
Lebuser Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Lebuser Straße (Stichstraßen)	A	A
Lebuser Weg (Hauptstraße)	A	W 2

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Lebuser Weg (Stichstraßen)	A	A
Lebuser Weg (ausserorts)	A	A
Lehmgasse	A	A
Lehmweg	A	A
Leinengasse	A	A
Leipziger Platz	R 1	W 2
Leipziger Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Leipziger Straße (Stichstraßen)	A	A
Lennéstraße	R 1	W 1
Leopoldufer	R 2	W 2
Lessingstraße	A	W 2
Lettische Straße	A	A
Libellenweg (Ortsteil Booßen)	A	A
Lichtenberger Straße von August-Bebel-Str. bis Damaschkeweg	R 2	W 2
Lichtenberger Straße	A	A
Lienaustraße	A	W 2
Ligusterweg	A	A
Lillihof	A	A
Lindenplatz	A	W 2
Lindenstraße ^{1*)}	R 2	W 2
Lindenstraße (Hauptstraße) (Ortsteil Lossow)	R 2	W 2
Lindenstraße (Stichstraßen) (Ortsteil Lossow)	A	A
Lindower Weg	A	A
Lise-Meitner-Straße	A	A
Litauische Straße von Amsterdamer Str. bis Finnische Straße	A	W 2
Litauische Straße	A	A
Logenstraße	R 1	W 1
Lorbeerweg	A	A
Lossower Förstereiweg	R 2	A
Lossower Straße	A	A
Lübbener Straße	A	A
Luchsweg	A	A
Luckauer Straße	R 2	W 2
Ludwig-Feuerbach-Straße	A	W 2
Ludwig-Feuerbach-Straße von Nr. 30-32b	A	A
Luisenstraße von Humboldtstraße bis Kantstraße	R 2	W 2
Luisenstraße	A	A
Magistratssteig	A	A
Mahonienweg	A	A
Malchow	A	W 2
Marie-Curie-Straße	R 2	W 2
Marienstraße	R 2	W 2
Markendorfer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Markendorfer Straße (Stichstraßen)	A	A
Marktplatz	R 1	W 2
Marsweg	A	A
Martin-Opitz-Straße	A	A
Maserphul	A	A
Maulbeerweg	A	A
Max-Hannemann-Straße	R 2	W 2
Maxim-Gorki-Straße	A	W 2
Merkurweg	A	A
Messering	R 2	W 2
Methnerstraße	A	A

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Meurerstraße	A	A
Milanweg	A	A
Mittelstraße	A	A
Mittelweg	A	W 2
Mixdorfer Straße	A	W 2
Moskauer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Moskauer Straße (Stichstraßen)	A	A
Mozartstraße	A	A
Mühlengasse	A	A
Mühlengrund	A	A
Mühlental	A	A
Mühlenweg (Hauptstraße)	R 1	W 1
Mühlenweg (Stichstraßen)	A	A
Müllerberg	A	A
Müllroser Chaussee	R 1	W 1
Müllroser Chaussee Nr. 23-34	A	A
Müllroser Waldweg	A	A
Neubauernweg	A	W 2
Neue Straße	A	A
Nicolaus-August-Otto-Straße	A	A
Nikola-Tesla-Straße	A	A
Nordstraße	A	W 2
Nuhnenstraße von Westkreuz bis Kopernikusstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Nuhnenstraße von Westkreuz bis Kopernikusstraße (Stichstraßen)	A	A
Nuhnenstraße von Kreisel Messering bis Lichtenberger Str.	A	W 2
Nußweg	A	A
Oberkirchplatz	A	A
Oderhang	R 2	W 2
Oderpromenade	A	A
Oskar-Wegener-Straße	A	A
Otto-Hahn-Straße	A	W 2
Otto-Nagel-Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Otto-Nagel-Straße (Stichstraßen)	A	A
Pablo-Neruda-Block	A	A
Pagramer Straße	A	W 2
Pappelweg von Buckower Straße bis Weißdornstraße	A	A
Pappelweg	A	A
Parkweg	A	A
Paul-Feldner-Straße	R 1	W 2
Paulinenhof	A	A
Paul-Mann-Straße	A	A
Pawel-Beljajew-Straße	A	A
Peitzer Straße	A	A
Perleberger Straße	R 2	W 1
Peterhof	A	A
Peter-Tschaikowski-Ring	A	A
Pferdegasse	A	A
Pfingstberg	A	A
Pflaumenallee	A	W 2
Pflaumenweg	A	W 2
Pflaumenweg Nr. 1-9	A	A
Pillgramer Straße	R 2	W 2

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Platanenweg	A	W 1
Platz der Begegnung	A	A
Platz der Demokratie	A	A
Platz der Einheit	A	A
Platz der Einheit (Hauptstraße) (Ortsteil Lossow)	A	W 2
Platz der Einheit (Stichstraßen) (Ortsteil Lossow)	A	A
Platz der Republik	A	A
Poetensteig	A	A
Polnische Straße	A	W 2
Posener Hof	A	A
Potsdamer Straße	R 2	W 2
Prager Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Prager Straße (Stichstraßen)	A	A
Priestergasse	R 1	W 2
Priestersteig	A	A
Promenadengasse	A	A
Puschkinstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Puschkinstraße (Stichstraßen)	A	A
Ragoser Talweg	A	A
Rathenaustraße	R 1	W 1
Rebhuhnweg	A	A
Regierungsstraße	R 1	W 2
Richard-Wagner-Straße	A	A
Richtstraße	R 2	W 2
Riebestraße	A	A
Robert-Havemann-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Robert-Havemann-Straße (Stichstraßen)	A	A
Rosa-Luxemburg-Straße	R 1	W 1
Rosengartener Straße	A	W 2
Rosengasse	A	A
Rostocker Straße	A	A
Rote Kapelle	A	A
Rudolf-Breitscheid-Straße	R 2	W 2
Rudolf-Frantz-Straße	A	A
Saarower Straße	A	W 1
Sabinusstraße	A	W 2
Sandfurt (Hauptstraße)	A	W 2
Sandfurt (Stichstraßen)	A	A
Sandgrund	A	A
Sandstraße	A	A
Saturnweg	A	A
Sauerstraße	A	A
Schäferberg	A	A
Schalmeienweg	A	A
Schiefer Born	A	A
Schillerstraße	A	A
Schmetterlingsweg	A	A
Schönfließer Weg	A	A
Schubertstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Schubertstraße (Stichstraßen)	A	A
Schulstraße	R 2	W 2
Schulstraße (Ortsteil Booßen)	A	W 2
Schwarzer Weg	A	A

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Seelower Kehre von Lennéstraße bis Richtstraße	A	W 2
Seelower Kehre	A	A
Seestraße	R 2	W 2
Seestraße Nr. 13	A	A
Siedlerplatz	A	A
Siedlerweg von Baumschulenweg bis Langer Grund	A	W 2
Siedlerweg von Langer Grund bis Stakerweg	A	A
Siedlung (Ortsteil Booßen)	A	A
Sieversdorfer Straße	A	A
Slubicer Straße	R 1	W 1
Sonnenallee (K.-Ziolkowski-Alle bis Am Großen Stern)	R 2	W 1
Sonnenallee (ab Am Großen Stern bis Saturnweg)	A	A
Sonnenhang	A	A
Sonnensteig	A	A
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Halbe Stadt	R 2	W 1
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Wendeschleife	A	W 2
Spartakusring	R 2	W 2
Spartakusring (Stichstraßen)	A	A
Sperlingswinkel	A	A
Spiekerstraße	A	A
Spitzkrugring von Perleberger Str. bis Berliner Chaussee	R 2	W 1
Spitzkrugring	A	A
Spornmachergasse	A	A
Spremberger Straße	A	W 2
Spremberger Straße Nr. 1-3	A	A
Stachelbeerweg	A	A
Stadtbrücke	R 1	W 1
Stadtsteig	A	A
Stakerweg von Langer Grund bis Beerenweg	A	W 2
Stakerweg von Beerenweg bis Leipziger Straße	A	A
Stechpalmenweg	A	A
Steingasse	A	A
Stendaler Straße	R 2	W 2
Stiftsplatz	A	A
Stiller Weg	A	A
Stralsunder Straße	R 1	W 1
Südring (Stichstraße zum Wendehammer)	A	W 2
Südring von Leipziger Straße bis Pillgramer Straße	R 2	W 2
Südring von Pillgramer Straße bis Am Goltzhorn	A	A
Südstraße (innerorts)	A	A
Tankenweg	A	W 2
Tannenweg	A	A
Teichstraße	A	W 2
Thielestraße	A	A
Thomas-Alva-Edison-Straße	A	A
Thomasiusstraße	R 2	W 2
Thomas-Müntzer-Hof	A	A
Tobias-Magirus-Straße	A	W 2
Topfmarkt	A	A
Traubenweg	A	W 2
Traubenweg (Stichstraßen)	A	A
Triftweg	A	A
Tunnelstraße	R 2	W 2
Turmstraße	A	W 2

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Uferstraße von Nr. 4 bis Logenstraße	A	W 2
Uferstraße	A	A
Ulmenweg	A	A
Universitätsplatz	A	A
Vahrendorfer Weg	A	A
Valentina-Tereschkowa-Straße	A	A
Venusweg	A	A
Viehtrift	A	A
Vorwerk	A	A
Waldstraße (vom Lindenplatz bis Pagramer Straße)	R 2	W 2
Waldstraße (von Pagramer Straße bis Kreisgrenze)	A	W 2
Wallensteinstraße	A	A
Walter-Korsing-Straße	R 1	W 1
Warschauer Straße	A	A
Weidenweg	A	A
Weinberge	A	A
Weinbergweg	R 1	W 1
Weißdornstraße (von Pappelweg bis Mahonienweg)	A	A
Weißdornstraße (von Mahonienweg bis Feuerdornstraße)	A	A
Weißdornstraße Nr. 68 bis 71	A	A
Wendischer Weg von Sandfurt bis Rebhuhnweg	A	W 2
Wendischer Weg	A	A
Werbiger Weg	A	A
Werner-von Siemens-Straße	A	A
Wieckestraße	R 2	W 2
Wieselspring	A	A
Wiesenweg	A	A
Wildbahn (Hauptstraße)	A	W 2
Wildbahn (Stichstraßen)	A	A
Wildenbruchstraße	A	A
Willichstraße (von Birkenalle bis Gustav-Adolf-Straße)	A	W 2
Willichstraße (von Gustav-Adolf-Straße bis Thomasiusstraße)	A	A
Wimpinastraße	A	A
Windröschenweg	A	A
Winkelweg (Hauptstraße)	A	W 2
Winkelweg (Stichstraße)	A	A
Winsestraße	A	W 2
Winzerring	A	A
Wismarer Straße	A	A
Witebsker Straße	R 2	W 2
Witebsker Straße Nr. 7-24	A	A
Witzlebenstraße	A	A
Wladimir-Komarow-Eck	A	W 2
Wolfsweg	A	A
Wollenweberstraße	A	A
Wulkower Straße	R 2	W 2
Wulkower Weg	A	W 2
Wulkower Weg (ab Nr.7 bis Nr.9)	A	A
Wünschstraße	A	A
Zehmeplatz (Hauptstraße)	R 1	W 2
Zehmeplatz (Stichstraßen)	A	A
Zeisigweg	A	A

Ziegelstraße	A	A
Zschokkestraße	A	A
Zum Bienenberg	A	A
Zum Großen Stein	A	A
Zum Oderarm	A	A
Zum Umspannwerk	A	A

Gehwegbereiche von mehr als 4,00 m Breite nach §4 (4) ^{1*)}

Bahnhofstraße (Hauptstraße) > Ostseite
 Brunnenplatz > im Bereich Haus-Nr.1 bis 4
 Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße Nr. 17 - 22
 Große Scharrnstraße Nr. 27-32
 Große Scharrnstraße Nr. 36-66
 Heilbronner Straße > im Bereich Haus- Nr. 30 und ehem. Kino
 Karl-Marx-Straße > beidseitig von Heilbronner Str. bis R.-Luxemburg-Straße
 Lindenstraße > im Bereich Haus Nr. 1 bis 3

Frankfurt (Oder), 20.10.2022

Rene Wilke
 Oberbürgermeister

Anlage

Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

1. Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit

Stichstraße	ist ein Straßenabschnitt, welcher von der weiterführenden Straße (Hauptstraße) abzweigt und denselben Straßennamen trägt.	
Straßenklasse	Reinigungspflicht und Umfang	Reinigungszyklus
R 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg	14 täglich
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	wöchentlich (<u>März - November</u>)
R 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg	14 täglich
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich (<u>März - November</u>)

R 3	Reinigungspflicht der Stadt für den Gehweg für die Fahrbahn	5 x wöchentlich 1 x wöchentlich (März - November)
W 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg - Winterdienst Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn - Winterdienst im Hauptverkehrsstraßennetz, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie wichtige Durchfahrtsstraßen	laut Satzung Dringlichkeitsstufe 1
W 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg - Winterdienst Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn - Winterdienst im Nebennetz, Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen	laut Satzung Dringlichkeitsstufe 2
A	Reinigungspflicht der Anlieger für Fahrbahn und Gehweg sowie Winterdienst: Straßenanlieger sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind. (§ 14 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz)	laut Satzung

9. Bekanntmachung:

Bekanntmachung der Liste der Fundtiere – Stand 01.10.2022

Funddatum	Fundtiere im Monat September
07.09.2022	Brieftaube, anthrazit-braun, geb. 2022
10.09.2022	Taube, weiß-grau, geb. 2022
12.09.2022	Europ. Hauskatze, männlich, grau, geb. 2019
19.09.2022	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz-weiß, geb. 2022
27.09.2022	Europ. Hauskatze, männlich, getigert, geb. 2020

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die das aufgeführte Tier erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, Info@Tierheim-am-See.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 01.10.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

10. Bekanntmachung:

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch, Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 20.10.2022 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich umfasst den nördlichen Teilbereich des Mischgebiet MI 2 im rechtskräftigen Bebauungsplan BP-13-006 „Oderlandkaserne“ im Nordwesten der Stadt Frankfurt (Oder) im Stadtteil Westkreuz nördlich der Fürstenwalder Poststraße 86. Das zu ändernde Mischgebiet MI 2 grenzt im Norden an die Mozartstraße, im Westen an die Elfriede-Thum-Straße und im Osten an die Schillerstraße an (siehe Übersichtskarte).

Ziele und Zwecke der Planung

Die Genehmigung von Einfamilienhäusern ist im Mischgebiet MI 2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes BP13-006 „Oderlandkaserne“ nicht mehr möglich, da das Mischungsverhältnis von Wohnen und dem Wohnen nicht störendem Gewerbe nicht mehr gegeben ist. Es werden keine kleinteiligen Gewerbeflächen nachgefragt. Die Nachfrage an Wohnflächen im Gebiet ist erheblich. Ziel ist die Herstellung einer rechtssicheren

Genehmigungsgrundlage für Bauvorhaben im Einfamilienhausbereich durch Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung der 1.Änderung des Bebauungsplanes das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung beträgt weniger als 20.000 m².

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das Bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden.

Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Foyer 1.OG;
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Tel. 0335 / 552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 17.11.2022 bis einschließlich 19.12.2022 während folgender Dienststunden:
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr und
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

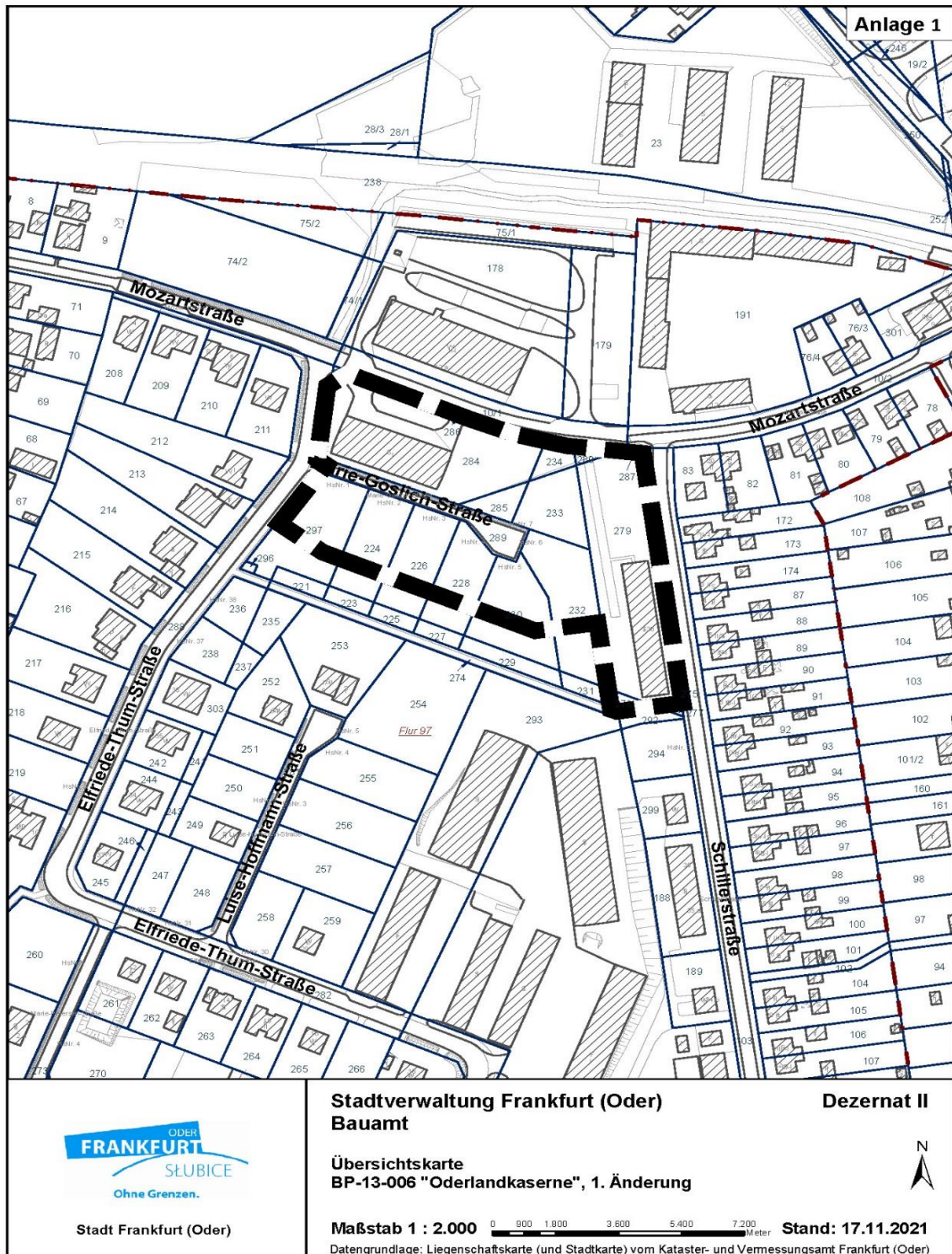
Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB und BbgBO (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 252)

Frankfurt (Oder), den 01.11.2022

René Wilke
Oberbürgermeister



11. Bekanntmachung:

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr.18])
2. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.36])
3. §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, [Nr.05], S.40, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
4. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
5. Satzung über die Abfallentsorgung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) vom 24.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder), Jahrgang 30, Nr. 15, Frankfurt (Oder), 18.Dezember 2019

in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 20.10.2022 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

§ 1

Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, private Anlieferung von Grünschnitt und Sperrmüll auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.
- (3) Für Veränderungen, die Auswirkungen auf das Volumen der nach § 19 der Abfallentsorgungssatzung vorzuhaltenden Abfallbehälter haben, wird eine

Behälterwechselgebühr erhoben. Hiervon ausgenommen ist die Aufstellung eines Abfallbehälters bei erstmaliger Veranlagung eines Gebührenschuldners. Bei dem Austausch defekter Abfallbehälter handelt es sich nicht um einen Wechsel.

- (4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.
- (6) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.
- (7) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc. wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.
- (8) Bei unzulässiger Befüllung des Bioabfallbehälters (Einwurf von Fremdstoffen/Verstoß gegen die Trennpflicht) gemäß § 7 in Verbindung mit § 20 Abs. 13 der Abfallentsorgungssatzung wird dieser bei der ersten Entleerung stehen gelassen. Der Nutzer des Bioabfallbehälters wird über die Fehlbefüllung mittels Tonnenaufkleber, gemäß Anlage 2 der Abfallentsorgungssatzung, informiert. Bei einer zweiten, sich unmittelbar anschließenden unzulässigen Befüllung des Bioabfallbehälters, wird dieser wie ein Restabfallbehälter behandelt und bei der nächsten planmäßigen Restabfallentsorgung als Restabfallbehälter geleert.
- (9) Für die Nutzung der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023:

je Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	16,83 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	22,43 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	33,65 Euro/Jahr

je Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	67,30 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	100,96 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	308,47 Euro/Jahr.

- (2) Der Gebührensatz für die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	2,27 Euro
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	2,40 Euro
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	2,51 Euro
Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	3,05 Euro
Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	3,11 Euro
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	4,92 Euro

- (3) Der Gebührensatz für die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 0,19 Euro/kg.

- (4) Der Gebührensatz für die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 0,19 Euro/kg.

Bei unzulässiger Befüllung des Bioabfallbehälters gemäß § 1 Abs. 8 werden die Entleerungsgebühr der jeweiligen Restabfallbehältergröße gemäß § 2 Abs. 2 und die Gewichtsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 des Restabfallbehälters berechnet.

- (5) Der Gebührensatz für die Behälterwechselgebühr gemäß § 1 Abs. 3 beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 25,28 Euro pro Abfallbehälter 60 l bis 360 l und 47,58 Euro pro Abfallbehälter ab 1.100 l Volumen. Maßgeblich für die Gebühr ist der jeweils beantragte Abfallbehälter.

- (6) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, wird für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 eine Gebühr für

- einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 19,51 Euro/Entleerung
- einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 36,69 Euro/Entleerung

erhoben.

- (7) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 für den Grundbetrag/Miete 69,15 Euro/Monat, für die Transportgebühr 35,98 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,19 Euro/kg.

- (8) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l 4,56 Euro/Jahr und für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 27,96 Euro/Jahr.

- (9) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt (wie beispielsweise Gras-, Baum- (Äste bis 15 cm Aststärke) und Strauchschnitt, Gartenabfall, Rasen Mahd und Fallobst, die keine gefährlichen Stoffe enthalten) bis 1 m³ an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof wird für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 keine Gebühr erhoben. Die Kosten hierfür sind bereits in der Grundgebühr enthalten.

Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.

- (10) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereit gestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc. wird für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 41,01 € pro Einsatzstunde erhoben.
- (11) Für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 eine Gebühr in Höhe von 0,62 € pro Wiegung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner/in

- (1) Gebührenschuldner/in für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Behälterwechselgebühr (§1 Abs. 3) und für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der/die Eigentümer/in einschließlich des/der wirtschaftlichen Eigentümers/in des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein/e Erbbauberechtigter/e, Wohnungs- oder Teileigentümer/in, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter/e im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher/in, Gebäudeeigentümer/in im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein/e Nutzungsberechtigter/e i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser/e Gebührenschuldner/in. Dies gilt unbeschadet der Zahlungspflicht und der Haftung des Verwalters nach § 12 KAG in Verbindung mit §§ 34, 69 Abgabenordnung (AO) und §§ 27, 30 Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Der Gebührenbescheid wird dem nach dem WEG bestellten Verwalter/in bekannt gegeben. Ist kein/e Verwalter/in bestellt, wird der Gebührenbescheid einem/er Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner/in bekannt gegeben. Soweit weder Eigentümer/innen noch Berechtigte im Sinne des Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige/diejenige Gebührenschuldner/in, der/die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer/in des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig. Sind die Abfälle herrenlos, so ist statt des Abfallbesitzers/in der/die Eigentümer/in des Grundstücks gebührenpflichtig, auf dem sich die Abfälle befinden.
- (2) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige/diejenige Gebührenschuldner/in, der/die die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.
- (3) Gebührenschuldner/in für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgebühr) ist

derjenige/diejenige, der/die die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.

- (4) Gebührenschuldner/in für die gewerbliche Anlieferung ist derjenige/diejenige der/die anliefert.
- (5) Gebührenschuldner/in für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der/die Grundstückseigentümer/in.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, die Abfallbehälter mindestens 12mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.

- (3) Auf schriftlichen Antrag werden Veränderungen, die Auswirkungen auf das Volumen der nach § 19 der Abfallentsorgungssatzung vorzuhaltenden Abfallbehälter haben, mit Beginn des nächsten Monats berücksichtigt, der dem Monat folgt, in dem das veränderte Gefäßvolumen bereitgestellt wird. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (5) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.

- (6) Die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs. 1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (7) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.
- (8) Bei Änderungen gemäß Abs. 1 und 7 kann die Gebühr gegeben falls unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Der Grundbetrag gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages, für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.
- (2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Behälterwechselgebühr (§ 1 Abs. 3), die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die gewerbliche Anlieferung ist an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bar zu entrichten.
- (4) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfälle, sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.

- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgebühr festgelegte Jahresmenge zugrunde gelegt.

Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühr

1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

Hauptwohnungen	je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	100 kg
Nebenwohnungen	je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	50 kg

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

In öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen, bei Verbänden, Handelsvertretern und Freiberuflern

	je 10 Beschäftigte	100 kg
Krankenhäuser	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Schulen und Kindertages- stätten	je 10 Personen (Schüler, Lehrer u. Angestellte)	100 kg
Altenheime	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg

Hotels und Pensionen	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Gaststätten	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg
Campingplätze	je 10 Stellplätze	100 kg
Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatzfähigkeit		
	je 10 Personen	100 kg
Imbissstände	je Beschäftigter	100 kg
Zoll/BGS u. militärische		
Einrichtungen	je 10 Personen	100 kg

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Personen, Personen im Beamtenstatus, Mitglieder der Streitkräfte der Bundeswehr, innehabende Personen von Betrieben, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, werden die aus Punkt 1 und 2 sich ergebenden Jahresmengen addiert.

- (4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

§ 7

Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner/in keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.
- (2) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichtsrechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der

nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 8

Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

- (1) Jeder/e Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderliche Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des/der Gebührenschuldners/in ergibt, sind von dem/des bisherigen Gebührenschuldner/in der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der/Die bisherige Gebührenschuldner/in haftet gesamtschuldnerisch neben dem/den neuen Gebührenschuldner/in für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 14.12.2021 außer Kraft.

Frankfurt (Oder),

René Wilke

Oberbürgermeister

Ende des Amtlichen Teils